Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

arischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 14 (1954-1955)

Heft: 3

Rubrik: Amtlicher Teil: Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte officiale

: pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizerische Arbeitskreis für Puppenspiel veranstaltet in den Osterferien zwei Kasperli-Kurse. Sie finden in der Jugendheimstätte Magliaso am Luganersee statt. Kindergärtnerinnen, Lehrer und Lehrerinnen und alle Freunde Kasperlis sind recht herzlich zu diesem Kurs eingeladen. H. M. Denneborg wird die Leitung übernehmen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Jeder Teilnehmer wird einen Satz an Puppen und ein Spiel erarbeiten. Es können Anfänger wie auch Fortgeschrittene teilnehmen. Es ist ratsam, sich möglichst bald anzumelden. Anmeldungen sind zu richten an: Silvia Gut, Lehrerin, Ipsach bei Biel, Tel. (032) 2 94 80.

Bücherschau

Frühlingswald. Kommentar zu Bild 82 des Schweiz. Schulwandbilderwerkes. Verlag: Schweiz. Lehrerverein, Beckenhof, Zürich 6. Preis Fr. 2.—.

«Frühling im Buchenwald», so betitelt Hans E. Keller seinen einleitenden Teil. Besonders erwähnen möchte man hier den Abschnitt «Unsere Frühblüher im Walde», der dem Leser den sinnvollen Ablauf des Naturgeschehens eindrücklich vor Augen führt

Frau Alice Hugelshofer gibt uns in einem recht umfangreichen Kapitel über «Die Bildbetrachtung als freies Unterrichtsgespräch in einer Elementarklasse» sehr wertvolle Anregungen. Das Unterrichtsgespräch, als Teil eines guten Sprachunterrichtes, der das Kind als harmonisches Ganzes erfaßt und seine gedanklichen und sprachlichen Kräfte aktiviert, vermag, in der hier aufgezeigten Form betrieben, das lebendige Interesse des Schülers zu wecken und muß zu erfreulichen Ergebnissen führen.

Wie sich ein Unterrichtsgespräch aus der Bildbetrachtung in der 4. Klasse entwickelt, zeigt Alfred Surber in seiner Arbeit «Schülergespräche auf der Mittelstufe». Auch hier finden wir, wie im vorausgehenden Teil, praktische Beispiele aus dem Unterricht in Form von Protokollen über Schülergespräche.

—ld.

Amtlicher Teil / Parte officiale

Schulärztlicher Dienst

Die Schulräte werden ersucht, dafür besorgt zu sein, daß in Fällen, in denen ein Schulkind in eine andere Schule übertritt, die im Schularztdienst verwendete persönliche Schülerkarte des Kindes (mit eventuellen Beilagen) dem neuen Schularzt übergeben wird. Die Schülerkarte soll den jeweiligen Schularzt über den Gesundheitszustand eines Schulkindes orientieren.

Servizio medico scolastico

Si raccomanda ai Medici scolastici di provvedere nei casi in cui uno scolaro passa ad un' altra scuola che venga consegnata al nuovo medico scolastico la scheda personale dell' allievo (con event. allegati) usata nel servizio medico scolastico. La scheda scolastica deve servire d'informazione al medico scolastico di servizio sullo stato di salute dello scolaro.

Chur, im Januar 1955

Das Erziehungsdepartement:

Theus.

Aufhebung der 2. Technischen Klasse

Im Herbst 1955 wird die 2. Technische Klasse aufgehoben. Die Technische Abteilung führt somit vom Herbst 1955 an nur noch 5 Jahreskurse, nämlich die Klassen 3. bis 7.

Die Aufhebung wurde am 4. Juni 1954 vom Kleinen Rat beschlossen, nachdem das Eidgenössische Departement des Innern am 21. Mai 1954 die Zustimmung zur Aufhebung, gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925/17. April 1953, gegeben hatte.

Das Erziehungsdepartement.

Aufhebung der 2. Klasse der Technischen Abteilung (Oberrealschule) der Bündner Kantonsschule

Im Programm der Bündner Kantonsschule für das Schuljahr 1953/54 wurde auf Seite 11 erstmals hingewiesen auf die Aufhebung der 2. Klasse der Technischen Abteilung.

«In der Frühjahrssession 1952 des Großen Rates war die Aufhebung der technischen Klasse angeregt worden, und das kantonale Erziehungsdepartement hatte dann, auf Grund der Berichte des Rektorates vom 10. Oktober 1952 und 8. Juni 1953, an das Eidgenössische Departement des Innern am 21. April 1953 das Gesuch gerichtet, es möchte sein Einverständnis zur Aufhebung der 2. technischen Klasse an der Kantonsschule erteilen, gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925/17. April 1953. Diesem Gesuch wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern, auf Antrag der Eidgenössischen Maturitätskommission, am 21. Mai 1954 entsprochen. Die Maßnahme erfolgte nicht allein im Rahmen des allgemeinen Sparprogrammes, sondern es wurde dieses Entgegenkommen Graubünden auch gewährt wie übrigens bereits verschiedenen anderen Kantonen - wegen der geographischen Verhältnisse, welche eine größere dezentralisierte Schulorganisation erfordern. Bisher hatte die 2. technische Klasse die Aufgaben einer Sekundarschulklasse erfüllen müssen, und sie war auch seiner Zeit gerade aus diesem Grunde eingerichtet worden, um Schülern das Weiterkommen an der Technischen Abteilung zu erleichtern, welchen keine Gelegenheit zu einer gründlicheren Sekundarschulbildung geboten werden konnte. Seither ist aber das Sekundarschulwesen in unserem Kanton so gut ausgebaut wor-

den, daß sich die Aufhebung dieser Doppelspurigkeit geradezu aufdrängte.
Die Aufhebung der 2. Technischen Klasse wird aus organisatorischen
Gründen erst auf den Herbst des Schuljahres 1955/56 hin erfolgen; die technische Abteilung wird somit vom Herbst 1955 an nur mehr 5 Jahreskurse
(3.—7. Klasse) umfassen (Beschluß des Kleinen Rates vom 4. Juni 1954).»

Da die Technische Abteilung mit der Erteilung der Eidgenössischen Maturität (Typus C) abschließt, hat sie Art. 13 und 14 der «Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Schweizerischen Bundesrat» vom 20. Januar 1925 zu genügen.

Diese lauten:

Art. 13. «Damit der Lehrplan einer Anstalt die Gewähr biete, daß die Maturitätsziele durch einen rationellen Unterricht erreicht werden, der den Anforderungen der Didaktik und der Hygiene entspricht, muß er auf einen Zeitraum von mindestens sechs vollen Jahren ausgedehnt sein unter Voraussetzung des in Art. 18 geforderten Minimalalters der Abiturienten» (d. h. erfülltes 18. Altersjahr).

Art. 14. «Wenn es die regionalen Verhältnisse eines Kantons als wünschbar erscheinen lassen, so kann die Eidgenössische Maturitätskommission dem Bundesrat die Anerkennung des Maturitätsausweises einer Lehranstalt auch bei einer gebrochenen oder dezentralisierten Schulorganisation beantragen, aber nur wenn die in Art. 12 genannten Fächer auf der Unterstufe mit genauer Rücksichtnahme auf die Oberstufe so gelehrt werden, daß für so vorbereitete Schüler der reibungslose Übergang von der Unterstufe zur Oberstufe gewährleistet ist.»

In seinem Schreiben vom 21. Mai 1954 ermächtigte das Eidgenössische Departement des Innern das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden zur

Aufhebung der 2. technischen Klasse. Es knüpft diese Ermächtigung auf Grund der zitierten Artikel an die Bedingung:

«daß jeder Schüler vor dem Eintritt in die 3. technische Klasse

1. das 14. Altersjahr zurückgelegt,

2. 6 Primar- und 1 Sekundarklasse mit Erfolg absolviert und

3. eine Zulassungsprüfung, die sich auf die in der 1. Sekundarklasse unterrichteten Fächer erstreckt, bestanden habe.»

Wir erachten diese eidgenössischen Bedingungen als eine minimale Forderung: Begabten Schülern ist der Eintritt in die 3. technische Klasse und das weitere Fortkommen nach einem Jahr in einer Sekundarschule oder einer gleichwertigen Schule wohl möglich, doch müssen wir, nach unseren Erfahrungen, mittelmäßigen oder weniger entwickelten Schülern empfehlen, sich erst nach zwei Jahren Sekundarschule zum Eintritt in die 3. technische Klasse anzumelden.

Die stofflichen Anforderungen für die Aufnahmeprüfung in die 3. technische Klasse sind folgende:

Im Deutschen: Sicheres und gewandtes Lesen schwierigerer Stücke in Prosa und Poesie; zusammenhängende, formell und sachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen. Aufsätze: Beschreibungen, Schilderungen und Wiedergabe schwierigerer Erzählungen. Sprachlehre: Genauere Kenntnis der Wortarten, der Deklination und Konjugation, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes und des Satzgefüges.

Im Rechnen: Sicheres und gewandtes Rechnen in den vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Dreisatz mit direktem und indirektem Verhältnis. Vielsatz. Übung im Schätzen. Prozent- und Zinsrechnungen, auch mit Zinszahlen und Zinsdivisor.

Im Französischen: Beherrschung der Lektionen 1—20 des Lehrbuches von Otto Müller «Parlons français».

Anmerkung: Schüler, welche in ihrer Sekundarschule Italienisch als Fremdsprache lernten und keine Gelegenheit hatten, Französisch zu treiben, werden an der Aufnahmeprüfung in Italienisch geprüft. Sie erhalten in der 3. Klasse und, wenn nötig, eventuell auch in der 4. Klasse vermehrten besonderen Unterricht in Französisch, bis sie den Stand ihrer Klasse erreicht haben

Italienischsprechenden Schülern wird im Bedarfsfall zusätzlicher Unterricht in Deutsch erteilt.

In Geschichte: Kenntnis der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart.

In Geographie: Genügende Kenntnisse aus der Geographie der Schweiz und der vier Nachbarstaaten; die wichtigsten geographischen Grundbegriffe; Fähigkeit, den Atlas richtig lesen zu können. Empfohlenes Lehrmittel: Paul Vosseler, «Leitfaden für den geographischen Unterricht».

In Naturgeschichte: Bau und Funktion des menschlichen Körpers in den Grundzügen.

Im Freihandzeichnen: Fähigkeit, einfache Formen aus dem Pflanzen- und Tierreich und Geräte aus der Vorstellung und nach Beobachtung darzustellen (Parallelperspektive).

Die Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die 3. technische Klasse lauten nach dem «Reglement für die Promotionen und Aufnahmebedingungen an der Bündner Kantonsschule» vom 29. März 1946 in Art. 15 b:

«Als Aufnahmebedingungen gelten: zur Aufnahme ... in die 3. Klasse ... im Deutschen und im Rechnen mindestens die Note $3^{1/2}$ (nichtdeutschsprachige im Deutschen mindestens die Note 3), in den Fächern Rechnen, Deutsch, Fremdsprache mindestens die Durchschnittsnote $3^{1/2}$, in sämtlichen Prüfungsfächern (d. h. Deutsch, Rechnen, Französisch resp. Italienisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen) mindestens die Durchschnittsnote 3. Die Note 2 (oder eine tiefere Note) in der Fremdsprache

schließt die Aufnahme aus; in den übrigen Prüfungsfächern bedingt sie Nacharbeit und Nachprüfung vor dem ersten Zeugnis (d. h. auf Neujahr).»

Aufnahmebedingungen für den Eintritt in obere Klassen:

Für die Aufnahme in obere Klassen werden je ein weiteres Altersjahr und

eine dem Stand der Klasse entsprechend höhere Vorbildung verlangt.

Nach Art. 15 c des oben genannten Promotionsreglementes gelten für die 4.—7. Klasse für die Aufnahme die allgemeinen Promotionsbedingungen, d. h. eine Aufnahme (bzw. Promotion) kann nicht erfolgen, a) wenn der Kandidat in zwei stimmenden Fächern nur die Note $2^{1/2}$ oder

weniger erreicht;

b) wenn er in drei stimmenden Fächern nur die Note 3 hat;

c) wenn er in den stimmenden Fächern nicht die Durchschnittsnote 4 erreicht. Näheres val. Art. 3—10 des genannten Reglementes.

23. November 1954.

Bündner Kantonsschule: Das Rektorat.



dum Albschluß des staatsbürgerlichen Unterrichts besuchen viele Ichulen und Fortbildungsklassen Rathaus, Bundeshaus, Museen und Kirchen der Bundeoftadt. Die sind unabhängig von der Witterung, und wir verpflegen sie gut und billig im Opeisesaal des alten Patrizierhauses Gerechtigkeitsgasse 52.

Aber Besuchszeiten der Museen, Bession der Rate und an: deres geben wir Ihnen unter Telephon Nr. (031) 29961 gerne Qluskunft.

GASTHAUS u. ALKOHOLFREIGS RESTAURANT Mizzur Beimat Bern

Bücher für den Naturkunde-Unterricht:

GUGGISBERG C. A. W. Das Tierleben der Alpen, Band	Fr. 24.50
FEHRINGER Die Welt der Vögel	. Fr. 14.75
Die Welt der Säugetiere	. Fr. 14.75
GRUPE H Bauern-Naturgeschichte, 5 Bände (auch einzeln erhältlich)	Fr. 38.55
Der kleine Brehm	. Fr. 11.65
Kosmos Lexikon der Naturwissenschaften, Band I	. Fr. 33.60

Buch- und Musikalienhandlung, Chur Telephon (081) 21379